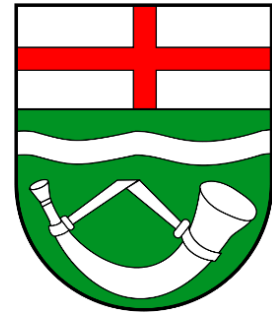
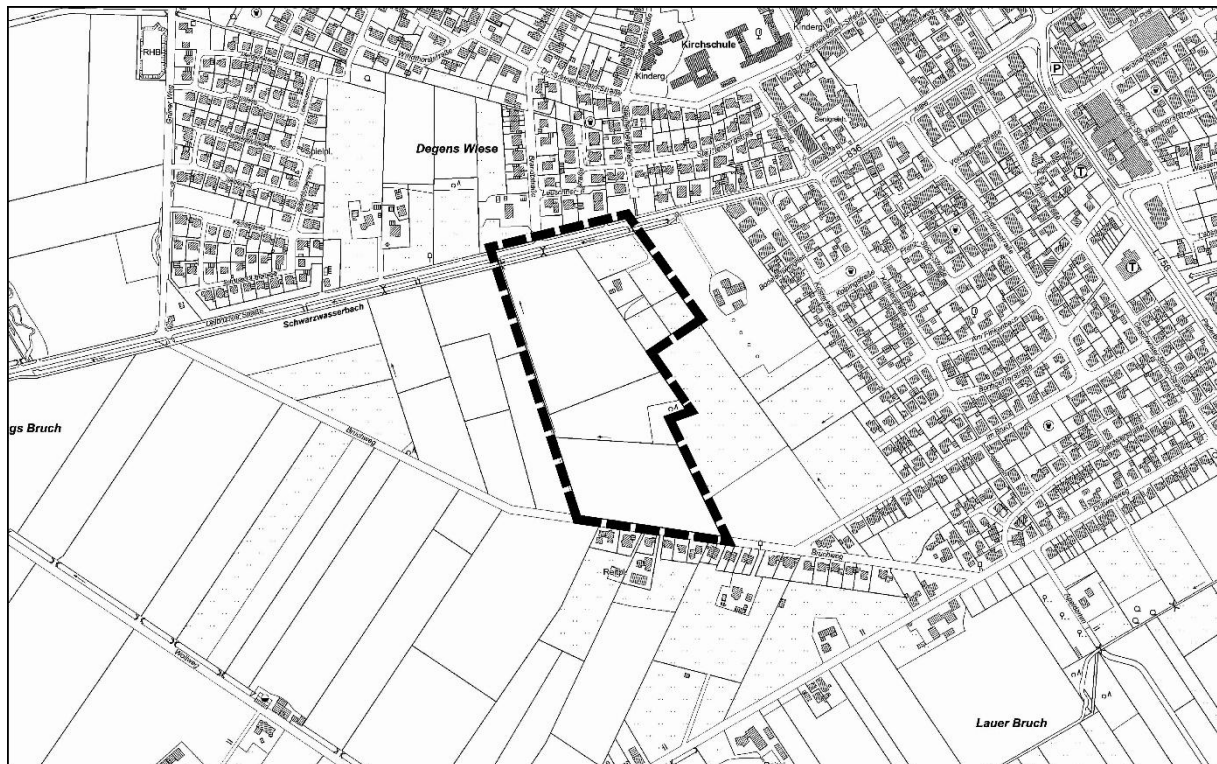


GEMEINDE HÖVELHOF

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Rengerings Bruch I“



Ortsteil: Hövelhof
Plangebiet: Südlich der Delbrücker Straße, nördlich der Straße Bruchweg



Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

13.05.2026

Verfasser:

Drees & Huesmann
 **Planer**

Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Begründung

1	Anlass und Ziele der Planung	1
2	Verfahren	2
3	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes	2
4	Situationsbeschreibung	2
5	Planungsrechtliche Vorgaben	3
5.1	Ziele der Raumordnung	3
5.2	Flächennutzungsplan	4
5.3	Landschaftsplan	5
6	Städtebauliches Konzept	5
7	Planungsrechtliche Festsetzungen	7
7.1	Art der baulichen Nutzung	7
7.1.1	Allgemeines Wohngebiet	7
7.1.2	Gewerbegebiet	7
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	11
7.3	Bauweise/Überbaubare Grundstücksfläche	12
7.4	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	13
7.5	Stellplätze und Nebenanlagen	13
7.6	Verkehrsflächen und Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....	14
7.7	Grünflächen, Flächen für Anpflanzungen sowie Wald- und Wasserflächen.....	14
7.8	Immissionsschutz.....	16
7.9	Örtliche Bauvorschriften und Stellung baulicher Anlagen	16
8	Belange der Ver- und Entsorgung	18
8.1	Trinkwasser/Löschwasser	18
8.2	Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung	19
8.3	Elektrizität/Wärme/Energetische Quartiersentwicklung	20
8.4	Abfallbeseitigung	20
9	Auswirkungen der Bauleitplanung	20
9.1	Gewässerschutz / Hochwasserschutz / Starkregen	20
9.2	Bodenschutz	22
9.3	Altlasten und Kampfmittel	23
9.4	Belange des Denkmalschutzes	23
9.5	Belange des Klimaschutzes	23
10	Belange der Umwelt	24

10.1	Umweltprüfung/Umweltbericht.....	24
10.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	25
10.3	EU-Wiederherstellungsverordnung.....	25
10.4	Artenschutz.....	26

Teil B: Umweltbericht (separater Teil - *folgt im weiteren Verfahren*)

Anlagen

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein, Oktober 2025)

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 62 „Rengerings Bruch I“

Ortsteil: Hövelhof
Plangebiet: Südlich der Delbrücker Straße, nördlich der Straße Bruchweg

Verfahrensstand: **Vorentwurf**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

1 Anlass und Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ soll eine rund 8,45 ha große, im Eigentum der Gemeinde befindliche, zusammenhängende Fläche zwischen der Delbrücker Straße und dem Bruchweg entwickelt werden. Ziel ist eine nachhaltige und vielseitige Nutzung, die sowohl den Bedarf an Gewerbe- und Handwerksflächen als auch den kontinuierlich hohen Bedarf an Wohnbaugrundstücken deckt.

Im nördlichen Bereich ist ein Gewerbegebiet vorgesehen, das insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sowie Handwerksbetrieben geeignete Ansiedlungsflächen bietet. Dadurch können bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden. Die vorgesehenen Nutzungen fügen sich in das benachbarte Wohnumfeld ein und berücksichtigen entsprechende Emissionsanforderungen. Zudem eröffnet das Gebiet expandierenden oder standortsuchenden Betrieben aus der Region neue Perspektiven. Damit stärkt die Gemeinde Hövelhof ihre Rolle als attraktiver Wirtschaftsstandort und fördert die lokale Unternehmensbindung.

Im südlichen und nordöstlichen Teil des Plangebietes sind zwei Wohngebiete mit kleinteiliger Bebauung geplant. Die Gemeinde Hövelhof hat in der Vergangenheit regelmäßig kommunales Bauland angeboten, sowohl im Kernort als auch in den Ortsteilen. Die anhaltend hohe Nachfrage zeigt, dass weiterhin ein großer Bedarf an Baugrundstücken besteht. Die Entwicklung zusätzlicher Wohnbauflächen am Bruchweg soll daher besonders der Eigenentwicklung der Gemeinde dienen.

Besondere Bedeutung hat dabei die klare räumliche Trennung von Gewerbe- und Wohnnutzungen: Sie ermöglicht eine geordnete städtebauliche Entwicklung und stellt eine sinnvolle Erweiterung des Ortskerns dar. Gleichzeitig entstehen kurze Wege zwischen Arbeits- und Wohnorten, was langfristig die Verkehrsbelastung senkt, die Lebensqualität erhöht und die Attraktivität des Gemeindegebiets als Wohnstandort stärkt.

Die Planung entspricht den Aufgaben und Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß §§ 1 und 1a BauGB. Sie berücksichtigt im Sinne des § 1 (5) BauGB in besonderem Maße die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, indem kleinteilige Strukturen ermöglicht werden. Damit trägt die Bauleitplanung dem in § 1 (6) Nr. 2 BauGB verankerten Belang der „Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung“ sowie den „Anforderungen kostensparenden Bauens“ Rechnung, indem sie Baurecht für eine Bebauung mit kleinteiligen Strukturen schafft.

2 Verfahren

Das Planverfahren soll im sogenannten Vollverfahren durchgeführt werden. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hövelhof zu ändern.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (**separater Teil B** der Begründung, *folgt im weiteren Verfahren*) zu beschreiben und zu bewerten sind. Gemäß des § 1a (3) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a BauGB sind die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und im Bebauungsplan festzusetzen. Zudem ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmen.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden.

3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes

Der rd. 8,45 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Hövelhof in der Flur 34 und umfasst vollständig die Flurstücke 70, 145, 146, 150, 151, 153, 406, 407, 549 und 550 sowie teilweise die Flurstücke 456 (Delbrücker Straße) und 459 (Schwarzwasserbach).

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: in der Gemarkung Hövelhof, Flur 13 durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 3086 (Brandstraße), 4052, 4053, 4107, 4655, 4696 und 4699;
- Im Osten: in der Gemarkung Hövelhof, Flur 34 durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 435 und 521;
- Im Süden: in der Gemarkung Hövelhof, Flur 34 durch die nördliche Grenze des Flurstücks 411 (Bruchweg);
- Im Westen: in der Gemarkung Hövelhof, Flur 34 durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 670 und 673.

Der verbindliche Geltungsbereich ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen,
- den textlichen Festsetzungen.

Die Begründung ist gem. § 9 (8) BauGB beigelegt.

4 Situationsbeschreibung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und wird im Norden durch die Delbrücker Straße als Landesstraße (L 836) sowie im Süden durch den Bruchweg als Gemeindestraße erschlossen. Lediglich im Nordosten befindet sich ein wohngenutztes

Bestandsgrundstück, welches durch einen entsprechenden Gehölz- und Baumbestand eingefasst wird (siehe Abbildung 1). Unmittelbar westlich des Wohngebiets verläuft eine Grabenstruktur, die im Süden in eine rd. 0,2 ha große L-förmige Waldfläche mündet. Südlich der Waldfläche durchquert die Grabenstruktur das Plangebiet in westlicher Richtung und verläuft am westlichen Plangebietsrand wieder Richtung Delbrücker Straße.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ im Luftbild, ohne Maßstab (Quelle: Tim-Online NRW)

Parallel zur Delbrücker Straße verläuft auf Seiten des Plangebietes der Schwarzwasserbach sowie ein überregionaler Radweg. Sowohl nördlich der Delbrücker Straße als auch südlich des Bruchwegs schließt Wohnbebauung an. Östlich und Westlich des Plangebietes schließen dagegen weitere landwirtschaftliche Flächen an.

5 Planungsrechtliche Vorgaben

5.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ ist im Regionalplan OWL als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen (siehe Abbildung 2). Mit der Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich steht die Aufstellung des Bebauungsplanes dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

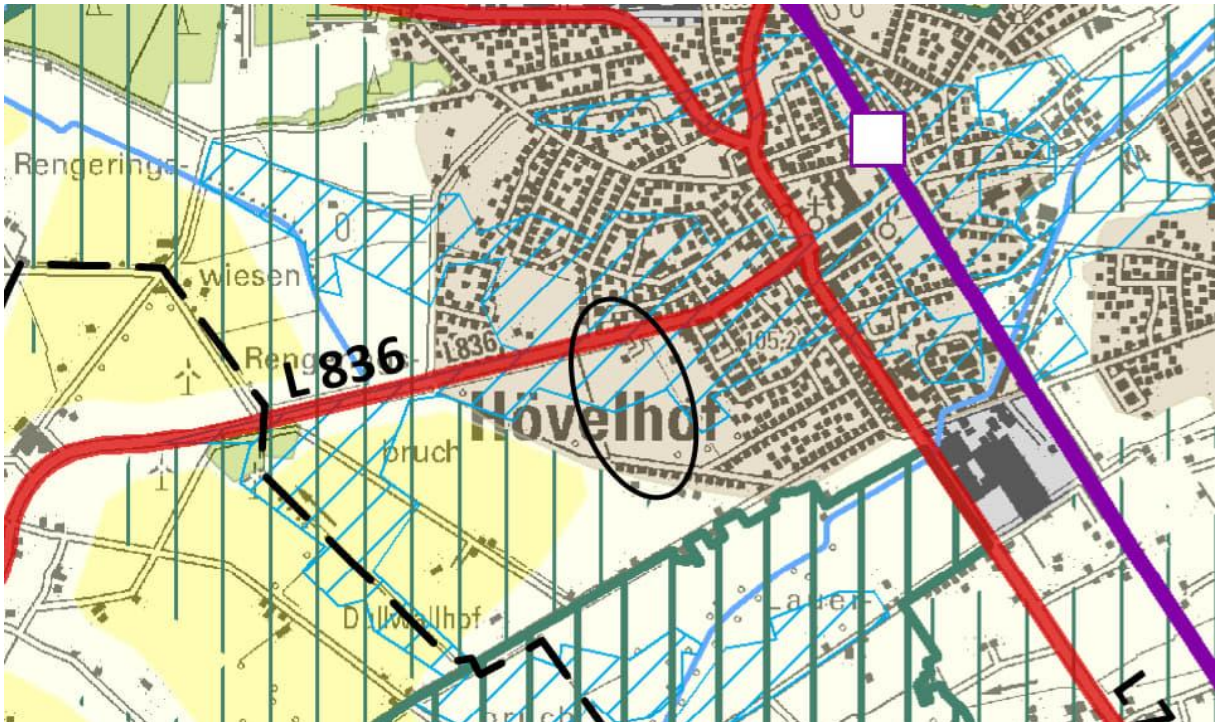


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL, ohne Maßstab

5.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

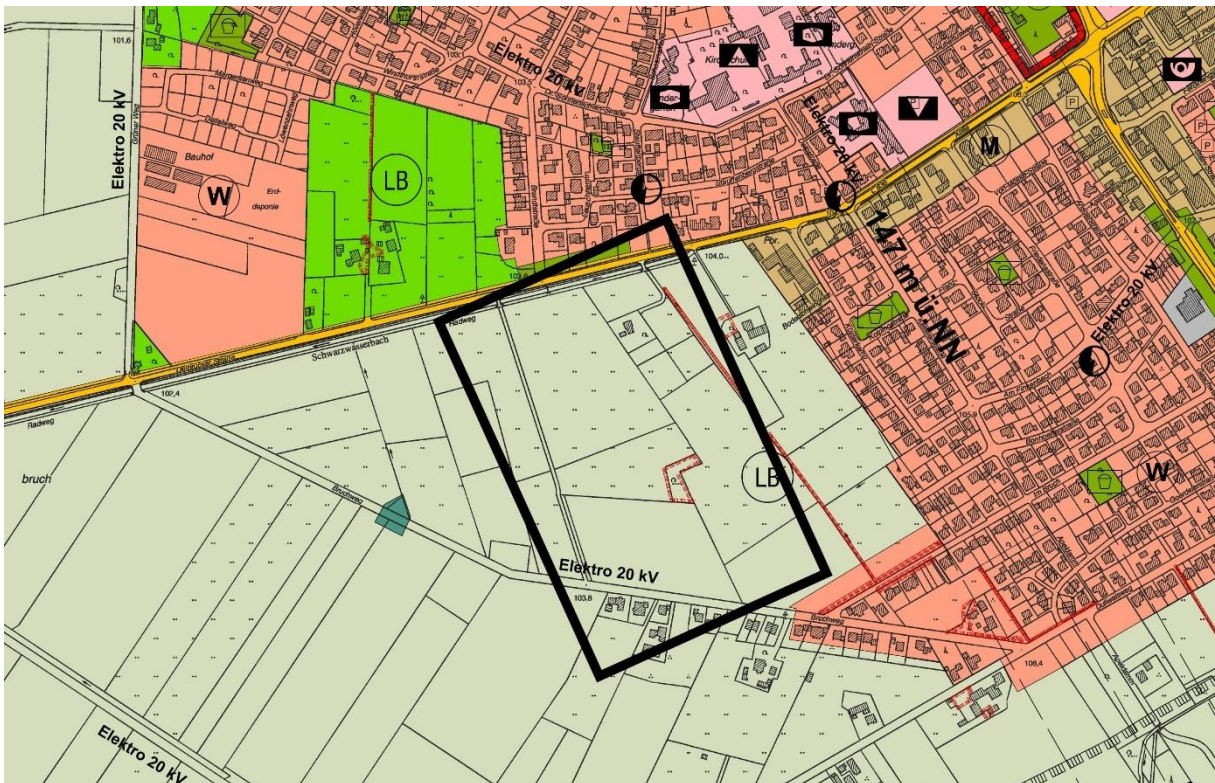


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hövelhof, ohne Maßstab

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hövelhof ist der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Diese

Darstellung erfolgt auch für die östlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen. Die im Geltungsbereich gelegene L-förmige Waldfläche wird als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt und ist somit mit vorliegender Planung entsprechend zu berücksichtigen. Die Delbrücker Straße wird als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.

Da mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes die Entwicklung von Gewerbe- und Wohnbauflächen vorgesehen ist, erfordert die beabsichtigte Festsetzung eine Änderung des wirk-samen Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes soll daher eine Änderung der Darstel-lung „Landwirtschaftliche Fläche“ zugunsten von „Gewerblichen Bauflächen“ im Norden sowie „Wohnbauflächen“ im Süden erfolgen.

Das Verfahren soll als Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 erfolgen. Mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes zu vorge-nannten zwecken entspricht der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB.

5.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsplanes Sennelandschaft des Kreises Paderborn. Dieser sieht für den Bereich des Plangebietes das Entwicklungsziel zur Erhaltung der Land-schaft unter Beachtung des Vorranges einer möglichen Siedlungsentwicklung vor.

6 Städtebauliches Konzept

Im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ wurde ein städtebau-liches Konzept erstellt, welches als Grundlage für den Bebauungsplan dient (siehe Abbildung 4). Aufgrund der angespannten wasserwirtschaftlichen Situation im angrenzenden Gemeindegebiet wurde ein besonderer Schwerpunkt auf ein nachhaltiges Regenwassermanagement gelegt. Dieses umfasst sowohl eine Entwässerungsplanung nach dem Schwammstadtprinzip für das Plangebiet als auch Maßnahmen zur Verbesserung der Situation im benachbarten Siedlungsbereich.

Vor diesem Hintergrund soll der bislang geradlinige Verlauf des Schwarzwasserbaches entlang der Delbrücker Straße aufgelöst und der Bach in einem etwa 25 m breiten Korridor renaturiert werden. Über die bestehenden Grabenstrukturen sowie entsprechende Ergänzungen insbesondere im südlichen Bereich kann das im Plangebiet anfallende Regenwasser ohne zusätzliche Rückhalte-maßnahmen in diesen Renaturierungsraum eingeleitet werden.

Perspektivisch soll die Renaturierung des Schwarzwasserbaches auch zu einer spürbaren Verbes-erung der wasserwirtschaftlichen Situation im angrenzenden Gemeindegebiet beitragen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt zweigeteilt: Das geplante Gewerbegebiet wird über einen Anschluss an die Delbrücker Straße erschlossen, während das südlich gelegene Wohngebiet über den Bruchweg angebunden wird. Für die Anbindung des Gewerbegebietes ist in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW eine Aufweitung der Delbrücker Straße zur Ein-richtung einer Linksabbiegespur vorgesehen.

Unmittelbar nach der Querung des renaturierten Schwarzwasserbaches zweigt ein Straßenarm nach Osten ab, der die neuen Wohnbauflächen in der Nachbarschaft des bestehenden Wohn-grundstücks erschließt. Die Haupterschließung des Gewerbegebietes erfolgt über eine 15 m breite Straße, die im Süden in einen Wendehammer mündet und zugleich potenzielle Erweiterungsmög-lichkeiten nach Westen berücksichtigt.

Der bisherige Radweg entlang der Delbrücker Straße wird künftig unmittelbar südlich des renaturierten Schwarzwasserbaches geführt. Er verläuft dann getrennt vom Kfz-Verkehr, wodurch eine sichere und konfliktfreie Radverkehrsführung gewährleistet wird.

Das Wohngebiet im Süden erhält über eine Erschließungsschleife zwei Anbindungen an den Bruchweg. Eine direkte verkehrliche Verbindung zwischen dem nördlichen Gewerbe- und dem südlichen Wohnbereich wird bewusst ausgeschlossen, um Durchgangsverkehre zu vermeiden. Zur Verdeutlichung der funktionalen Trennung zwischen Wohnen und Gewerbe werden die bestehenden Entwässerungsgräben durch ergänzende Grünstrukturen begleitet. Zusätzlich ist zugunsten einer immissionsschutzgerechten Einbindung der Gewerbeflächen die Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der Graben- und Grünstrukturen vorgesehen.



Abbildung 4: Städtebauliches Konzept zur Entwicklung Plangebietes, ohne Maßstab

7 Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

7.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Auf Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden die für die Wohnbauentwicklung vorgesehenen Bereiche als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Allerdings soll das Allgemeine Wohngebiet eine Einschränkung hinsichtlich der Zulässigkeit von Tankstellen und Gartenbaubetrieben erfahren. Somit soll der Wohnfunktion einen Vorrang eingeräumt werden. Der nachstehende Nutzungsausschluss wird vorgenommen, da diese aufgrund ihrer typischen baulichen Struktur im Vergleich zu der geplanten kleinteiligen Wohnbebauung sowie des ausgelösten zusätzlichen Verkehrsaufkommens - und daraus möglicherweise resultierenden Immissionsschutzkonflikten - nur ausnahmsweise bzw. gar nicht in das Gebiet passen.

Es wird festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude gem. § 4 (2) Nr. 1 BauNVO
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Nr. 3 BauNVO

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Nr. 1 BauNVO
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Nr. 3 BauNVO

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO werden folgende in einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen als unzulässig festgesetzt:

- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Nr. 4 BauNVO
- Tankstellen gem. § 4 (3) Nr. 5 BauNVO

7.1.2 Gewerbegebiet

Innerhalb des Plangebietes erfolgt eine Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO. Der Planbereich soll der beabsichtigten gewerblichen Nutzung i.S. von Produktion, Lagerung und Distribution gewerblicher Güter zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund werden die Nutzungen ausgeschlossen, die keinen Bezug zu diesem Entwicklungsziel haben.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu bestehenden sowie geplanten Wohnnutzungen erfolgt eine Einschränkung der Gewerbegebiete hinsichtlich des geltenden Abstandserlasses NRW (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007).

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu wohngenutzten Gebäuden südlich und westlich des Plangebietes ist eine Begrenzung der zulässigen Emissionen der potenziellen Betriebe in dem Plangebiet vorzunehmen. Dieses geschieht über den Abstandserlass NRW mit der Festsetzung von Abstandsklassen. Die hier relevante Anlage 1 des Abstandserlasses NRW ist dieser Begründung als Anhang beigefügt.

Die Regelungen auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW und den darin enthaltenen Abstandsklassen mit ihren Vorsorgeabständen zwischen gewerblich genutzten Gebieten und Wohngebieten werden vorgenommen, um die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen auf solche mit einem Immissionsgrad entsprechend der Zugehörigkeit zu den Abstandsklassen des Abstandserlasses NRW zu beschränken bzw. diese auszuschließen. Mit den Regelungen soll der Schutzanspruch des betriebsungebundenen Wohnens südlich und westlich des Plangebietes hinsichtlich der Immissionen gewahrt werden.

Vor diesem Hintergrund wird festgesetzt, dass innerhalb der festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-VII des Abstandserlasses NRW unzulässig sind.

Darüber hinaus werden die Festsetzungen zur ausnahmsweisen Zulassungsfähigkeit bzw. Nichtzulässigkeit von Nutzungen wie folgt begründet:

Einzelhandelsbetriebe / Verkaufsstätten

Gegenstand der Festsetzung ist primär der grundsätzliche Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben. Damit wird dem Ziel nachgekommen, dass die Ansiedlung generell auszuschließen ist. Eine Ausnahme bildet hier lediglich das sog. „Handwerkerprivileg“, worunter Verkaufsflächen von produzierenden oder weiterverarbeitenden Handwerksbetrieben zu verstehen sind die

- dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und in einem betrieblichen Zusammenhang errichtet sind,
- dem Hauptbetrieb flächenmäßig und umsatzmäßig deutlich untergeordnet sind und
- die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO nicht überschreiten.

Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben sind unabhängig von ihrer Größe im Bereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

Diese Festsetzung entspricht dem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde Hövelhof formulierten Ziel zur Sicherung von Gewerbegebieten für Handwerk und produzierendes Gewerbe.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Handel mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern per Definition nicht zum Einzelhandel im engeren Sinne zu zählen ist.

Im Rahmen der Sortimentslisten wird er i.d.R. unter den nicht zentrenrelevanten Sortimenten aufgenommen, da er bauplanungsrechtlich als einzelhandelsrelevante Vorprägung einzustufen ist. Der Handel mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern ist dabei jedoch nicht sondergebietspflichtig. Mithin kann im Gewerbegebiet die Verkaufsfläche hier größer als 799 m² sein.

Gegenstand der Festsetzung zu den Verkaufsstellen ist die ausnahmsweise zulassungsfähige Errichtung von an Endverbraucher gerichteten Verkaufsstellen i.S. von Gewerbebetrieben aller Art (einschl. Handwerksbetrieben), die Sortimente über einen „Werkverkauf“ am Produktionsstandort zum Verkauf anbieten („Handwerkerprivileg“).

Das „Handwerkerprivileg“ definiert sich über die Ansiedlungsperspektiven in Verbindung mit Gewerbebetrieben. Im Sinne des Handwerkerprivilegs sind Ansiedlungsperspektiven jedoch nur zulässig, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist und im betrieblichen Zusammenhang errichtet ist. Darüber hinaus müssen die angebotenen Waren auf dem Betriebsgrundstück aus eigener Herstellung stammen oder im Zusammenhang mit den dort hergestellten Waren bzw. angebotenen Handwerksleistungen stehen. Zudem muss die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sein.

Eine (Größen-)Begrenzung der Verkaufsstätten erfolgt nicht über eine m²-Regelung, sondern indem festgesetzt wird, dass der Verkauf mit dem Hauptbetrieb funktional sowie räumlich im Zusammenhang stehen muss und keine Großflächigkeit der Verkaufsfläche erreicht werden darf.

Bei Verkaufsstätten, die einer anderen Nutzung (z.B. Handwerksbetrieben) zugeordnet sind, kann es sich aber auch um selbstständige Einzelhandelsbetriebe handeln, wenn sie z.B. über einen eigenen Eingang und vom Hauptbetrieb unabhängige Öffnungszeiten verfügen. Diese Betriebe können ebenfalls zugelassen werden, sofern von ihnen keine Beeinträchtigungen des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Hövelhof oder der wohnungsnahen Grundversorgung ausgehen.

Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Die Gemeinde Hövelhof beabsichtigt das Plangebiet gewerblichen Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund dieser Absicht und dem geringen Entwicklungspotenzial für Gewerbe- und Industriegebiete im Gemeindegebiet werden Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke im vorliegenden Plangebiet ausgeschlossen. Regional betrachtet wird die künftige Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen zunehmend schwieriger. Für die lokale und regionale Wirtschaft ist die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen essenziell. Um auch künftig wettbewerbsfähig zu sein und regional attraktive Standortbedingungen zu bieten, wird Raum für die Wirtschaft benötigt. Durch den Ausschluss von sportlichen, kirchlichen, kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen können die entstehenden Flächen gezielt einer gewerblichen bzw. industriellen Nutzung zugeführt werden. Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke können auch in anderen Gebieten im Gemeindegebiet verortet werden.

Tankstellen

Tankstellen sind – auch als Betriebstankstellen als sog. Eigenverbrauchstankstellen – nicht zulässig. Damit soll vermieden werden, dass sich in dem Plangebiet eine autoaffine Nutzung mit Tankstellenshops entwickelt. Dieses ist zwar bei der Randlage der Erweiterungsfläche nicht wahrscheinlich, aber auch nicht unmöglich.

Wohnungen

Um eine Ansiedlung rein gewerblicher Betriebe zu fördern und auch zukünftig den Entwicklungsspielraum der Betriebe nicht einzuschränken, werden Wohnungen für Aufsichts- und Geschäftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Plangebiet ausgeschlossen. Mit der Zulässigkeit von Wohnnutzungen in räumlicher Nähe zu gewerblichen Betrieben geht aufgrund höher geltender Schutzansprüche oftmals eine Nutzungseinschränkung für benachbarte Betriebe einher. Darüber hinaus besteht für zukünftige Entwicklungen die Gefahr einer sukzessiven Loslösung der Wohnnutzungen vom ursprünglich zugehörigen Betrieb. Für diese betriebsungebundenen Wohnnutzungen entstehen dann höhere Immissionsschutzansprüche und somit weitere Einschränkungen für die bereits bestehenden Gewerbebetriebe. Mit dem vollständigen Ausschluss

von Wohnnutzungen im Plangebiet kann einer solchen Entwicklung von vornherein entgegenge wirkt werden.

Beherbergungs- und Bordellbetriebe / Vergnügungsstätten

Bordelle und sonstige Betriebe, die der Erregung und / oder Befriedigung sexueller Bedürfnisse dienen, würden das Image des Gebietes nachteilig beeinflussen und möglicherweise zu einer Umstrukturierung führen, die sich sowohl für das Plangebiet und auch für die Umgebung städtebaulich nachteilig auswirken könnte. Aus diesem Grunde werden Bordelle und sonstige Betriebe, die der Erregung und / oder Befriedigung sexueller Bedürfnisse dienen, im Plangebiet ausgeschlossen, um die o.a. städtebauliche Fehlentwicklung (Trading-Down-Effekt) zu verhindern und das Gebiet dem konventionellen Gewerbe vorzuhalten.

Die ausnahmsweise zulassungsfähige Vergnügungsstätte ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Diese Art von Einrichtungen ist nicht mit dem Ziel der Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für ortsansässige bzw. ansiedlungswillige Handwerks- und Gewerbebetriebe vereinbar. Die Zulassung von Vergnügungsstätten würde die Verfügbarkeit der Flächen einschränken.

Biogasanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Windkraftanlagen

Die in der Vergangenheit erfolgten und zulässigen Ansiedlungen von einer Biogasanlage und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vor dem Hintergrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der damaligen Zulässigkeitsvoraussetzungen für solche Anlagen in dem Gebiet erfolgt.

Die Gemeinde Hövelhof ist bestrebt, das Gebiet für gewerbliche Nutzung mit dem Aspekt der Schaffung eines Arbeitsplatzstandortes durch entsprechende anzusiedelnde Betriebstypen zukünftig nutzbar zu machen.

Der Ausschluss von Biogasanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Windkraftanlagen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt, um das Plangebiet für Flächen des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes und Handwerks zu sichern.

Unbenommen von diesem Ausschluss sind gem. § 14 (1) BauNVO Anlagen für erneuerbare Energien als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (im Zusammenhang mit baulichen Anlagen) allgemein zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser einschließlich der Anlagen für erneuerbare Energien dienenden Nebenanlagen sind in dem Bebauungsplan zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind (§ 14 (2) BauNVO).

Fremdwerbeanlagen

Fremdwerbeanlagen – insbesondere großflächige Plakat- oder digitale Werbeanlagen – können das Erscheinungsbild eines Gewerbegebiets erheblich prägen. Häufig entstehen gestalterische Unruhe, visuelle Überfrachtung und eine nachteilige Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Der Ausschluss dient daher der städtebaulich gewünschten Ordnung und trägt zur Vermeidung von optischer Dominanz und gestalterischen Konflikten im öffentlichen Raum bei.

Störfallbetriebe

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist zu beachten, dass das Erfordernis zur Berücksichtigung angemessener Abstände zwischen Betriebsbereichen im Sinne von § 3 (5a) BImSchG und schutzwürdigen Gebieten (von Menschen bewohnte oder stark frequentierte Bereiche) im Sinne des § 50 BImSchG besteht. Die Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) und die Störfallverordnung (12.

BImSchV) definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände („Achtungsabstände“) zwischen schutzwürdigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen.

Der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit -KAS- beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG - „KAS 18“) soll als Grundlage für die Einbeziehung des Belanges in die kommunale Bauleitplanung dienen. Für Neuplanungen enthält dieser Leitfaden Abstandsempfehlungen für Betriebsbereiche, in denen bestimmte Stoffe in bestimmten Mengen vorkommen bzw. verwendet werden. Die aufgeführte Liste ist nicht abschließend, auch sind mit Bezug auf die Seveso-II-Richtlinie sowie die Störfallverordnung beim Vorkommen bzw. der Verwendung von Mischungen gefährlicher Stoffe ggf. andere Abstandserfordernisse gegeben. Den aufgeführten Stoffen sind in dem Leitfaden Achtungsabstände der Klassen I bis IV zugeordnet, für die Abstände zwischen mindestens 200 m sowie 1.500 m und mehr definiert werden. Diese Abstände werden mit den anschließend geplanten Wohngebieten im Süden und Osten unterschritten.

Daher erfolgt ein grundsätzlicher Ausschluss von Gewerbebetrieben und Anlagen mit Betriebsbereichen i.S.d. § 3 (5a) BImSchG. Damit wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bereits vor der Projektplanung und dem Anlagen- und Baugenehmigungsverfahren sichergestellt, dass in dem von schutzwürdigen Gebieten umgebenen Gewerbegebiet i.W. keine sogenannten „Störfallbetriebe“ angesiedelt werden.

Betriebe des Transport- und Speditionsgewerbes

Betriebe des Transport- und Speditionsgewerbes sollen grundsätzlich unzulässig sein, da diese lediglich eine geringe Arbeitsplatzdichte bereitstellen und in der Regel ein hohes Verkehrsaufkommen auslösen, sodass durch den Ausschluss die umliegenden, bestehenden Wohnnutzungen geschützt werden können.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung soll zum einen die dem Planungsziel entsprechende bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes geregelt werden.

Grundflächenzahl (GRZ)

Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, wird gem. § 19 BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) angegeben. Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, wird für die Allgemeinen Wohngebiete mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und für die Gewerbegebiete mit einer GRZ von 0,8 jeweils als Höchstmaß festgesetzt. Diese entsprechen jeweils den Orientierungswerten nach § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete und Gewerbegebiete und sind somit zweckmäßig.

Gemäß § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung der GRZ für Garagen, Stellplätze, und die jeweiligen Zufahrten sowie für Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um 50% zulässig, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Somit ist für die Allgemeinen Wohngebiete eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,6 möglich.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl drückt das Verhältnis der Geschossfläche zur maßgebenden Grundstücksfläche des Baugrundstückes aus. Entsprechend der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse wird die GFZ in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten mit maximal zwei Vollgeschossen auf 0,8 beschränkt. Mit einer GFZ von 0,8 sind bauordnungsrechtlich zweigeschossige Gebäude mit ausgebautem / nutzbarem Dachraum als sog. Nicht-Vollgeschoss möglich.

Für die Gewerbegebiete soll zugunsten einer flexiblen Ausnutzung auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl verzichtet werden (ebenso auf die Festsetzung von maximal zulässigen Vollgeschossen). Über die Definition der maximal zulässigen Gebäudehöhen erfolgt hier eine ausreichende Regelung in Bezug auf die vertikale Ausdehnung der Gebäude (siehe unten).

Zahl der Vollgeschosse / Höhe baulicher Anlagen

Die vertikale Ausdehnung baulicher Anlagen wird über die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse sowie maximaler Trauf-, First- bzw. Gebäudehöhen geregelt.

Für die gewerblich genutzten Baugrundstücke wird eine Gebäudehöhe von maximal 15,0 m festgesetzt. Hier wird zugunsten einer möglichst hohen Flexibilität bei der Ausnutzung der Baugrundstücke sowohl auf die Vorgabe einer Dachform als auch auf die Festsetzung maximal zulässiger Vollgeschosse verzichtet. Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (GH) bildet somit der oberste Abschluss des jeweiligen Gebäudes.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen ist gem. § 31 (1) BauGB durch untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtungen wie beispielsweise Heizungs-, Lüftungs-, Antennen-, Aufzugsanlagen sowie für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um maximal 2,00 m zulässig.

Für die wohngenutzten Baugrundstücke wird die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei Vollgeschosse beschränkt und somit der insbesondere der südlich angrenzende Bestand berücksichtigt. Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen im Plangebiet sollen in Verbindung mit den im Plangebiet zulässigen Dachformen (geneigte Dächer) festgesetzt werden.

Diesbezüglich wird eine Traufhöhe von 6,50 m sowie eine maximale Firsthöhe von 9,50 m festgesetzt. Demnach ist es nicht nur möglich eineinhalbgeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachraum, sondern auch Gebäude mit zwei aufgehenden Fassadengeschossen und flach geneigtem Dach zu errichten.

Untergeordnete Bauteile (Erker, Zwerchgiebel) dürfen auf maximal 1/3 der Baukörperlänge die maximale Traufhöhe überschreiten, um somit hervortretende Gebäudeteile, die bis ins Dachgeschoss reichen zu ermöglichen (z.B. Treppenhäuser).

Die Traufhöhe (TH) wird an fertiggestellten Gebäuden mit geneigten Dächern an der Schnittkante der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut gemessen. Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) wird am fertiggestellten Gebäude am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

Über die Festsetzungen zu den maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen wird auch der heutige Wohnbestand im Nordosten des Plangebietes abgedeckt. Das Gebäude weist im Bestand eine Traufhöhe von rd. 4 m sowie eine Firsthöhe von rd. 9 m auf.

7.3 Bauweise/Überbaubare Grundstücksfläche

Als Bauweise ist für die gewerblichen Bereiche eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt, mit der Maßgabe, dass von der offenen Bauweise abweichend Baukörperlängen und -breiten von mehr als 50,00 m zulässig sind. Damit wird den gewerbegebietstypischen

Gebäudelängen entsprochen, wie sie insbesondere bei dem hier in Rede stehenden Planungsziel notwendig werden können.

Für die Wohnbereiche wird die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt, wonach Gebäude nur mit seitlichem Grenzabstand und einer maximalen Baukörperlänge von 50,00 m errichtet werden dürfen. Dabei sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig, wodurch eine kleinteilige und aufgelockerte Bebauungsstruktur gesichert werden soll, wie sie auch südlich des Bruchwegs vorzufinden ist.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 BauNVO von Baugrenzen vorgegeben. Dabei sollen den zukünftigen Bauherren möglichst viele Freiheiten durch großzügig angelegte Bauflächen geboten werden.

7.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Um eine in ihrem Umfang ortsübliche Wohnnutzung zu sichern, soll die Zahl der Wohnungen je Baugrundstück und Wohngebäude gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB begrenzt werden. Dabei soll die Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf zwei Wohnungen beschränkt werden. Das bedeutet, dass pro Einzelhaus jeweils zwei Wohnungen zulässig sind, während pro Doppelhaushälfte eine Wohnung zulässig ist. Diese dem angrenzenden Wohnumfeld entsprechende Limitierung gewährleistet insgesamt eine dem Wohngebietscharakter angemessene Verdichtung und ist einer Begrenzung des Ziel- und Quellverkehrs zuträglich.

7.5 Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind in dem Plangebiet allgemein zulässig. Dies ermöglicht eine flexible Ausnutzung der Grundstücke und erzeugt keine Einschränkung gegenüber der Bauordnung NRW.

Im Bebauungsplan wird allerdings festgesetzt, dass Garagen und Carports mit ihrer Erschließungsseite mind. 5,00 m Abstand zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie einhalten müssen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass PKWs, die vor Garagen oder Carports abgestellt werden, nicht in die Straßenverkehrsfläche hineinragen und somit das Straßenbild beeinträchtigen.

Wird die Garage parallel zur Straße angeordnet, so ist an der Längsseite ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Dies ermöglicht eine Bepflanzung innerhalb der Abstandsfläche und trägt dazu bei, ein grünes Straßenbild im Plangebiet zu gewährleisten.

Garagen sowie Nebenanlagen sind dabei nur eingeschossig, mit einer maximalen Anlagenhöhe von 3,00 m zulässig. So soll ein aufgelockertes Straßenbild, welches sich der Gesamtbebauung anpasst, erzeugt werden und eine erdrückende Wirkung auf den Straßenraum verhindert werden.

Gemäß § 7 GO NRW i.V.m. § 9 (6) BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Satzung über die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze - Stellplatzsatzung - der Gemeinde Hövelhof vom 21.05.2015.

Gemäß § 4 (1) i.V.m. Anlage 1 der Stellplatzsatzung sind für Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen 2 Stellplätze je Haus erforderlich. Bei Mehrfamilienhäusern und Einliegerwohnungen gilt folgender Stellplatzschlüssel:

- bis 50 m² Wohnfläche 1 Stellplatz je Wohnung,
- bis 75 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze je Wohnung,
- ab 75 m² Wohnfläche 2 Stellplätze je Wohnung.

Die von einem Kraftfahrzeug befahrene Fläche zwischen Garage oder Carport und der öffentlichen Verkehrsfläche (Stauraum) kann gem. § 5 (4) der Stellplatzsatzung als Stellplatz anerkannt werden, wenn die Garage oder der Carport mehr als 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt ist und die Stellplätze derselben Wohneinheit zugeordnet sind.

Die Anlage von Grundstückszufahrten ist gem. § 6 (1) der Stellplatzsatzung auf das erforderliche Maß zu begrenzen, darf jedoch eine Breite von maximal 6,00 m je Baugrundstück nicht überschreiten. Für Baugrundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten gilt diese Regelung nicht.

7.6 Verkehrsflächen und Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Erschließungswege werden im Plangebiet über die Festsetzung öffentlicher Straßenverkehrsflächen gesichert. Diese berücksichtigen für die gewerblich genutzten Bereiche Straßenbreite von 15,0 m sowie für die wohngenutzten Bereiche eine Straßenbreite von 8,0 m.

Da für den Anschluss des nördlichen Planbereiches an die Delbrücker Straße in Abstimmung mit Landesbetrieb Straßen.NRW die Einrichtung einer Linksabbiegerspur vorgesehen ist, wird die Delbrücker Straße mit den neu zu erwartenden Ausbaubreiten ebenfalls als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die im Plangebiet vorgesehenen Fuß- und Radwege werden mit einer Breite von 2,50 m berücksichtigt, wobei für den überregionalen Radweg entlang der Delbrücker Straße ein zusätzliches Begleitgrün vorgesehen ist.

7.7 Grünflächen, Flächen für Anpflanzungen sowie Wald- und Wasserflächen

Zur Ableitung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers werden im Plangebiet überwiegend 3-5 m breite Entwässerungsgräben als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Diese durchziehen das Plangebiet und leiten das Oberflächenwasser in Richtung des zu renaturierenden Schwarzwasserbachs im Norden. Zur Verdeutlichung der funktionalen Trennung zwischen dem geplanten Wohnen und Gewerbe ist im Übergangsbereich eine insgesamt 13 m breite öffentliche Grünfläche vorgesehen.

In den östlichen und westlichen Randbereichen des südlichen Wohngebietes sind zwei grüne Aufenthalts- und Begegnungsräume für die Bewohner vorgesehen, die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz gesichert werden.

Die Renaturierung des Schwarzwasserbachs wird über die Festsetzung einer Wasserfläche gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB mit einer Breite von rd. 25 m planungsrechtlich gesichert, was den bisherigen Planungen einer naturnahen Ausgestaltung entspricht.

Die als geschützter Landschaftsbestandteil deklarierte L-förmige Waldfläche im Osten des Plangebietes wird als solche gesichert und dementsprechend in ihrer heutigen Ausdehnung als Fläche für Wald festgesetzt.

Zur Einbindung des Plangebietes in den westlich angrenzenden Freiraum wird hier ein 3 m breiter Anpflanzungsstreifen festgesetzt, in dem ein entsprechender Gehölzstreifen anzulegen ist. Die Pflanzungen sind in Gestalt einer einreihigen Hecke mit heimischen Arten vorzusehen. In einem mittleren Pflanzabstand von 1,50 x 1,50 m sind Sträucher und alle 10,00 m ein Baum als Heister anzuordnen. Eine Unterbrechung der Anpflanzungsstreifen ist lediglich zum Zwecke der Beseitigung von Niederschlagswasser zulässig. Als Mindestpflanzqualität sind einfach verpflanzte

Sträucher mit einer Mindesttriebzahl von vier in einer Höhe von 60 cm zu wählen. Die Heister sind in einer Mindestpflanzqualität mit einer Stammhöhe von mindestens 150 cm zu wählen.

Eine Unterbrechung der Anpflanzungsstreifen ist lediglich zum Zwecke der Einleitung von Niederschlagswasser in die angrenzende Gräben zulässig.

Die Fertigstellungspflege ist gemäß DIN 18916 auszuführen. Sämtliche Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Die Heister sind vor Verbiss und Fegen zu schützen. Dieser Schutz kann mit einer Einzäunung über ca. 5 Jahre erreicht werden. Gehölzausfälle und -verluste sind artgleich entsprechend der festgesetzten Pflanzenqualität zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben an den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.

Für die Anpflanzungsfläche gilt folgende Vorschlagspflanzliste (nicht abschließend):

Heister

Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Winterlinde	Tilia cordata
Kornelkirsche	Cornus mas
Weißdorn	Crataegus monogyna

Sträucher

Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Schneeball	Viburnum opulus

Stellplatz-Materialien

Um den Versiegelungsgrad im Plangebiet zu reduzieren, werden Vorgaben von Stellplatzflächen getätigt. Die Oberfläche von ausschließlich durch PKW genutzte Stellplätze sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen (Schotterrasen, Rasengittersteinen, Pflaster mit mindestens 15 % Fugenanteil o. ä.). Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind die Zufahrtsgassen.

Die Festsetzung beschränkt sich ausschließlich auf rein durch PKW genutzte Stellplatzflächen, um nicht die Tragfähigkeit des Unterbaus bei einer Befahrung durch LKW zu beeinträchtigen.

Bepflanzung Stellplätze

Je angefangene 6 Pkw-Stellplätze ist mindestens ein heimischer Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mind. 12 cm zu pflanzen sowie dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Pflanzbeete sind mit einer Pflanzgrube von mind. 12 m³ bei mind. 1,5 m Tiefe anzulegen. Die Anpflanzung ist mit der Herstellung der Stellplatzanlage vorzunehmen. Hierdurch erfolgt eine Mindestbegrünung dieser Anlagen und eine Verschattung größerer zusammenhängender

versiegelter Flächen. So werden das Aufheizen der Flächen und die Beeinträchtigung des Lokalklimas vermindert. Außerdem tragen Bäume zur Verbesserung des Mikroklimas durch Schadstofffilterung, Erhöhung der Luftfeuchte bzw. Bildung von Verdunstungskälte sowie Staub- und CO₂-Bindung bei. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Für die Bepflanzung der Stellplätze gilt folgende Vorschlagsliste:

Eberesche	Sorbus accuparia
Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Winterlinde	Tilia cordata
Kornelkirsche	Cornus mas
Weißdorn	Crataegus monogyna

7.8 Immissionsschutz

Um einen ausreichenden Schallschutz des Gewerbes gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung zu gewährleisten sind zum Vorentwurf zunächst zwei Lärmschutzwände festgesetzt. Die exakte Ausführung insbesondere in Bezug auf die erforderliche Höhe ist im weiteren Verfahren gutachterlich zu konkretisieren. Hier wird zunächst lediglich vorgegeben, dass die Schallschutzwände als Eigenschaft ein Einfügungsdämpfungsmaß von $DC \geq 25$ dB aufweisen müssen. Bei einem Flächengewicht einer Wandkonstruktion von $m \geq 15$ kg/m² wird diese Anforderung unabhängig vom verwendeten Material erfüllt.

Um sicherzustellen, dass durch die geplanten Gewerbeflächen die zulässigen Immissionsrichtwerte an der bestehenden und neu geplanten Wohnbebauung durch die Ansiedlung neuer Betriebe eingehalten werden, ist für die gewerblichen Bauflächen eine Emissionskontingentierung vorgesehen. Diese ist im weiteren Verfahren im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zu ergänzen.

7.9 Örtliche Bauvorschriften und Stellung baulicher Anlagen

Um in den neuen Wohnquartieren ein harmonisches Erscheinungsbild sowie in dem Gewerbegebiet eine entsprechende Außendarstellung zu gewährleisten, werden im vorliegenden Bebauungsplan Mindestvorgaben in Form baugestalterischer Festsetzungen aufgenommen. Diese werden auf die zur städtebaulichen Einheit notwendigen Regelungen beschränkt, die das bauliche Erscheinungsbild der Gebäude betreffen.

Dachgestaltung

Im Bereich der Gewerbegebiete wird zugunsten einer möglichst hohen Flexibilität bei der Ausnutzung der Baugrundstücke auf die Vorgabe einer Dachform verzichtet.

Für die wohngenutzten Bereiche soll dagegen eine harmonische Eingliederung untereinander sowie in das Umfeld sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund sollen dort ausschließlich geneigte Dächer (Sattel-, Zelt-, Walm- und Krüppelwalmdach) zulässig sein. Pult- und Flachdächer sind hingegen unzulässig, wodurch die Einstreuung von ortsbild-untypischen Hauptbaukörpern vermieden werden soll.

Untergeordnete Bauteile wie z.B. eingeschossige Anbauten, Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und Nebenanlagen sind entweder als Flachdach auszubilden oder der Gestaltung der Hauptbaukörper anzupassen.

Dachaufbauten sind grundsätzlich erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig, wodurch eine harmonische und ruhige Dachlandschaft gewährleistet werden soll. Darüber hinaus müssen Dachaufbauten/ -einschnitte einen Mindestabstand von 1,00 m zum Giebel bzw. Ortsgang einhalten. Der obere Abstand bis zum First muss mindestens 3 Pfannenreihen betragen. Die Gauben an der Front eines Baukörpers dürfen weder in der Oberkante noch in der Unterkante unterschiedliche Höhen aufweisen.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zur Gewährleistung einer ruhigen Dachlandschaft nur in einer Geschossebene zulässig und im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) unzulässig.

Bei aneinandergebauten Garagen und Doppelhäusern soll eine gestalterische Einheit sichergestellt werden. Daher sind diese hinsichtlich der Höhen, Dacheindeckung, Oberflächenstruktur und Farbgebung einheitlich auszuführen.

Vorgärten im Wohngebiet

Um ein durchgrüntes Straßenbild in den Wohngebieten zu erreichen, werden im Plangebiet Regelungen zu der Anlage von Vorgärten sowie zu Einfriedungen getroffen. So sind die Vorgärten als grüne Vegetationsfläche anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Eine Ausnahme bilden dabei der Zugang zum Gebäude und die Zufahrt zum Stellplatz, Carport oder der Garage, die Befestigung der Vorgartenfläche darf maximal 50% betragen. Ein Einbau von (Zier-)Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien zur Gestaltung der Vorgärten, auch in untergeordneten Teilflächen, ist nicht zulässig.

Der Vorgarten ist der nicht überbaubare bzw. nicht überbaute Grundstücksstreifen zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halb öffentlicher Übergangsbereich entlang der straßenseitigen, vorderen Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen / Gebäuden von mind. 3,00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen. Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstücks-/ Nachbarsgrenze (Grenzabstand) sowie der Seitenstreifen eines Eckgrundstückes (Giebelseite in der Skizze). Gärten / Flächen mit Süderschließung fallen ausdrücklich nicht hierunter.

In den Gewerbegebieten wird mit der Festsetzung zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen eine Freiflächengestaltung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gesichert.

Mit der Gestaltung der Vorgärten bzw. zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen kann ein Beitrag zum Erhalt der lokalen Insektenpopulation geleistet werden und zudem hat der Ausschluss der sog. Steingärten / Steinbeete stadtklimatisch und ökologisch eine erhebliche Relevanz, da Aufheizeffekte gemindert sowie eine bodennahe Kühlung ermöglicht werden und als Vegetationsfläche angelegte Bereiche für die Fauna einen erheblichen Mehrwert gegenüber Steingärten bieten.

Einfriedungen

Um ein durchgrüntes Straßenbild in den Wohngebieten zu sichern, wird festgesetzt, dass Einfriedungen im Vorgartenbereich nur als Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig sind. Ergänzend zur Heckenpflanzung sind in der Pflanzung stehende, transparente Zäune aus Maschendraht bzw. Metallstäben bis zu einer Gesamthöhe von 1,00 m zulässig. Die innenliegenden Maschendraht- oder Metallzäune müssen einen Abstand von

0,50 m zur zugeordneten Straßenbegrenzungslinie aufweisen, um ein Hereinragen der Hecken auf die Straßenverkehrsfläche zu vermeiden.

Neben der Gewährleistung einer inneren Durchgrünung, kann durch die o.g. örtlichen Bauvorschriften insbesondere auch ein Beitrag zum Erhalt der lokalen Insektenpopulation geleistet werden.

Werbeanlagen

Neben dem Ausschluss von Fremdwerbeanlagen in Kapitel 7.1.2 kann mit den Festsetzungen zu Werbeanlagen einerseits die für einen Gewerbebetrieb erforderliche Außendarstellung gewährleistet werden, andererseits der städtebauliche / gestalterische Rahmen an dem Standort bestimmt werden, um eine weitgehende Einbindung in das bauliche Umfeld herzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird festgesetzt, dass außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche freistehende Werbeanlagen als Pylon oder als Fahnenmasten mit einer Höhe von maximal 8,00 m, einer Breite von maximal 4,00 m und einer Tiefe von maximal 0,50 m zulässig sind. Der Abstand der äußeren Begrenzung der Werbeanlage hat mind. 0,50 m zur Grundstücksgrenze / zur öffentlichen Verkehrsfläche zu betragen.

Darüber hinaus sind Anlagen der Außenwerbung an Gebäuden ausschließlich auf den Gebäudefassaden aufgebracht zulässig. Sie müssen grundsätzlich einen Abstand von mindestens 0,50 m zur Oberkante Attika bzw. Traufe einhalten.

Werbeanlagen mit Wechsellicht, Lauflicht, elektronische Laufbänder, Videowände oder ähnliches sind unzulässig. Belichtete Werbeanlagen in Richtung benachbarter Wohnnutzung sind unzulässig. Je Fassadenseite darf die Summe der für Werbung genutzten Fläche 30 % der Fläche der jeweiligen Fassadenseite nicht überschreiten.

8 Belange der Ver- und Entsorgung

8.1 Trinkwasser/Löschwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Löschwasser kann durch den örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Ein Anschluss kann an die vorhandenen Leitungen in der Delbrücker Straße sowie im Bruchweg erfolgen.

In Anwendung des Arbeitsblattes W 405 des deutschen Verein Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der Fachempfehlung Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen (2018) sollen Baugebiete zur Löschwasserversorgung geeignete Löschwasserentnahmestellen aufweisen. Unterflur eingebaute Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht auf Parkflächen installiert werden. Die erste Löschwasserentnahmestelle soll einen Abstand von 75 Meter zu dem Zugang des jeweiligen Grundstückes nicht überschreiten. Löschwasserentnahmestellen sind so herzurichten, dass eine Löschwasserentnahme jederzeit leicht möglich ist.

Folgende Löschwasserentnahmestellen sind geeignet:

- Unterflurhydranten (DIN 14384)
- Überflurhydranten (DIN 14339)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14320)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- Löschwasserteiche (DIN 14210)

Zu Löschwasserentnahmestellen mit Löschwasser Sauganschlüssen (DIN 14244) auf Grundstücken, die nicht im öffentlichen Bereich liegen, ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine

Feuerwehrezufahrt und in unmittelbarer Nähe zur Saugstelle eine Feuerwehrebewegungsfläche gemäß Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand: 2009) zu errichten.

Die erforderliche Löschwassermenge ist von der Art und der Ausführung der geplanten Gebäude abhängig. Um die Art der geplanten Nutzung zu ermöglichen, sind für das Gewerbegebiet mindestens 192 m³/Std. sowie für die Wohngebiete mindestens 96 m³/Std. über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden erforderlich. Die gesamte Löschwassermenge soll innerhalb eines 300 m Radius sichergestellt werden.

Die Möglichkeit der Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge ist im weiteren Verfahren mit dem örtlichen Versorger zu klären.

8.2 Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes soll über den Anschluss an die bestehende Trennkanalisation in der Delbrücker Straße sowie im Bruchweg erfolgen.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz und § 44 Landeswassergesetz NRW soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist und soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aufgrund der angespannten wasserwirtschaftlichen Situation im angrenzenden Gemeindegebiet wurde ein besonderer Schwerpunkt auf ein nachhaltiges Regenwassermanagement gelegt. Dieses umfasst sowohl eine Entwässerungsplanung nach dem Schwammstadtprinzip für das Plangebiet als auch Maßnahmen zur Verbesserung der Situation im benachbarten Siedlungsbereich.

Vor diesem Hintergrund soll der bislang geradlinige Verlauf des Schwarzwasserbaches entlang der Delbrücker Straße aufgelöst und der Bach in einem etwa 25 m breiten Korridor renaturiert werden. Über die bestehenden Grabenstrukturen sowie entsprechende Ergänzungen insbesondere im südlichen Bereich kann das im Plangebiet anfallende Regenwasser ohne zusätzliche Rückhaltemaßnahmen in diesen Renaturierungsraum eingeleitet werden. Ergänzt werden die Entwässerungsgräben durch oberflächige Ableitungen innerhalb der Straßenverkehrsflächen, sodass jedes Baugrundstück an das Entwässerungssystem angeschlossen werden kann.

Zur Sicherstellung des Entwässerungskonzeptes wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser den Entwässerungsanlagen innerhalb der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen oder der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Entwässerungsgraben zuzuleiten ist.

Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete ist für die Ableitung und Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb der Dachflächen von den Grundstückseigentümern eine Behandlungsanlage für verschmutztes Niederschlagswasser gemäß DWA-A 102 (technische Anlage mit DiBt-Zulassung oder Versickerung durch die belebte Bodenzone) zwingend vorzusehen.

Für Grundstücke mit einer befestigten Fläche von über 800 m² und mehr ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 zu führen. Dieser ist durch die Gemeinde Hövelhof (in Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn) auf Plausibilität zu prüfen und entsprechend zu archivieren. Die aus der Überflutungsprüfung abgeleiteten und notwendigen

Maßnahmen, wie Schaffung von Rückhalteräumen, Rückhaltemulden und Entspannungspunkten, sind durch die Gemeinde Hövelhof zu kontrollieren.

8.3 Elektrizität/Wärme/Energetische Quartiersentwicklung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen kann ebenfalls durch die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Ein Anschluss kann auch hier an die vorhandenen Leitungen in der Delbrücker Straße sowie im Bruchweg geschaffen werden.

8.4 Abfallbeseitigung

Das Plangebiet kann an die regelmäßige gemeindliche Müllabfuhr angeschlossen werden. Die Straßenverkehrsflächen inklusive Wendeanlagen sind hierfür ausreichend dimensioniert.

9 Auswirkungen der Bauleitplanung

9.1 Gewässerschutz / Hochwasserschutz / Starkregen

Gewässerschutz

Belange des Gewässerschutzes sind durch die Planung nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich in keinem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Aufgrund der angespannten wasserwirtschaftlichen Situation im angrenzenden Gemeindegebiet wurde ein besonderer Schwerpunkt auf ein nachhaltiges Regenwassermanagement gelegt. Vor diesem Hintergrund soll der bislang geradlinige Verlauf des Schwarzwasserbaches entlang der Delbrücker Straße aufgelöst und der Bach in einem etwa 25 m breiten Korridor renaturiert werden. Über die bestehenden Grabenstrukturen sowie entsprechende Ergänzungen soll das im Plangebiet anfallende Regenwasser in diesen neu zu schaffenden Renaturierungsraum des Schwarzwasserbaches eingeleitet werden.

Hochwasserschutz

Das vorliegende Plangebiet befindet sich formell noch im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Schwarzwasser-/Krollbachs. Die zugrunde liegenden Festsetzungen und Kartengrundlagen berücksichtigen jedoch noch nicht die zwischenzeitlich im Gemeindegebiet realisierten Maßnahmen zum Hochwasserschutz.

Zur Verbesserung der Hochwassersituation wurden in Hövelhof in den vergangenen Jahren zwei Hochwasserrückhaltebecken (HRB) am Krollbach errichtet. Mit der Errichtung der HRB Bentlake und HRB Moosheide sollte die Ortslage Hövelhof hochwasserfrei gemacht und eine risikoärmere Siedlungsentwicklung ermöglicht werden. Mit deren Fertigstellung haben sich die Abfluss- und Wasserstandssituationen im Gewässersystem, einschließlich der Nebengewässer wie dem Schwarzwasserbach, maßgeblich verändert. Die bestehenden Überschwemmungsgebietsabgrenzungen bilden diese veränderten hydraulischen Verhältnisse derzeit noch nicht ab.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bezirksregierung Detmold eine Neuausweisung des Überschwemmungsgebiets sowie eine Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten. Hierzu werden derzeit die hydrologischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Hochwasserrückhaltebecken überarbeitet. Ergänzend ist die Neuaufstellung eines zweidimensionalen hydraulischen Modells zur Ermittlung von Wasserständen und Überflutungsflächen vorgesehen. Die Modellierung und fachliche Prüfung nehmen einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch. Erst im Anschluss erfolgt die formale Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets.

Ungeachtet der noch ausstehenden formalen Anpassung der Kartengrundlagen ist festzuhalten, dass die Hochwasserfreiheit für den Lastfall HQ100 durch die von der Gemeinde Hövelhof umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere die Errichtung der Hochwasserrückhaltebecken am Krollbach, bereits hergestellt wurde. Zudem ist mit der geplanten Renaturierung des Schwarzwasserbachs von einer Verbesserung in Bezug auf den Hochwasserschutz auszugehen. Eine Beeinträchtigung des Plangebiets im Sinne der derzeitigen Festsetzung als Überschwemmungsgebiet ist daher nicht zu erwarten.

Starkregen

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bewertung der Beeinflussung von Starkregenereignissen die „Starkregenhinweiskarte für NRW“ zur Verfügung gestellt (siehe Abbildung 5). Gegenstand der Starkregenhinweiskarte ist auf Grundlage eines digitalen Geländemodells eine Darstellung, wie sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Diese Darstellung wird dabei für zwei Starkregenszenarien vorgenommen: ‚Seltener Starkregen‘ (100-jährliche Wiederkehr gemäß regionaler meteorologischer Statistiken) und ‚Extremer Starkregen‘ (90 mm pro Stunde und m²), wobei der gegenständlichen Abwägung der extreme Starkregen zugrunde gelegt wird.

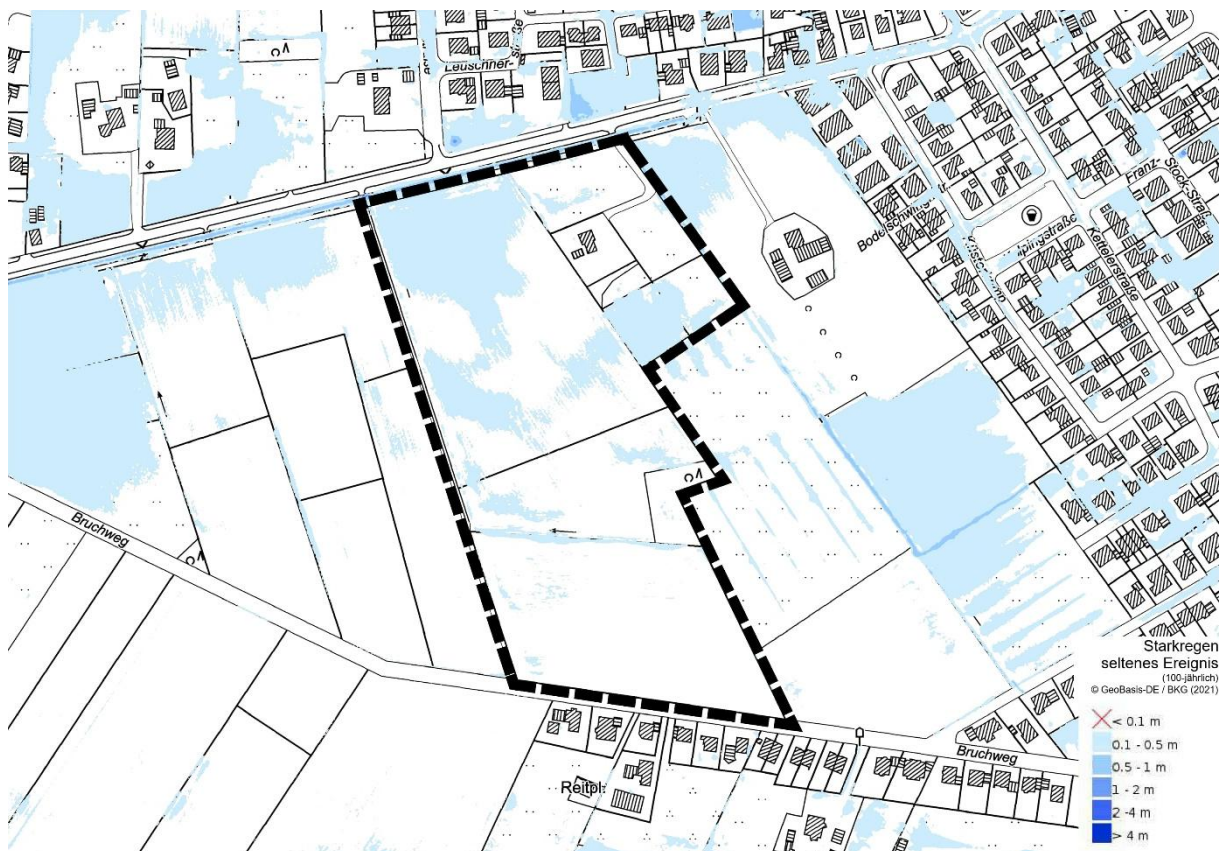


Abbildung 5: Extreme Starkregenereignisse – Darstellung betroffener Bereiche in blau, ohne Maßstab (Quelle: <https://geoportal.de>)

Der Starkregenhinweiskarte NRW ist zu entnehmen, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Falle eines extremen Starkregenereignisses insbesondere im nördlichen Bereich Überschwemmungsbereiche von 0,1 bis 0,5 m vermerkt werden. Mit dem geplanten Entwässerungssystem zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist von einer Verbesserung der Starkregensituation auszugehen.

Grundsätzlich sind bei baulichen Vorhaben im Plangebiet die Bauherren angehalten entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Erdgeschossfußböden sollten mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe zur Höhe baulicher Anlagen angeordnet werden. Räume unterhalb der Bezugshöhe sollten überflutungssicher ausgebildet werden, d. h. Kellerfenster und Kellerschächte sowie Zugänge, Zu- und Ausfahrten sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichend hohe Aufkantung/Schwellen gegenüber der Bezugshöhe) gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen. Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse festzulegen.

Ein niveaugleicher Ausbau kann aufgrund von betrieblichen Erfordernissen zugelassen werden, wenn der Nachweis der Überflutungsvorsorge erbracht wird. Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert der „Leitfaden Starkregen - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn 2024).

9.2 Bodenschutz

Mit der Planung werden durch die Ausweisung neuer Gewerbe- und Bauflächen im Plangebiet neue Bodenversiegelungen ermöglicht. Derzeit ist die Fläche mit Ausnahme des Bestandswohngrundstückes und der vorhandenen Wegeflächen unversiegelt.

Im Plangebiet ist als Bodentyp überwiegend Gley vorhanden. Für Böden gilt gemäß § 1 (1) LBodSchG der Vorsorgegrundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ werden die Bodenversiegelung und -verdichtung auf der Grundlage der vorgesehenen Planung auf das dem Nutzungszweck entsprechende Maß begrenzt.

Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 (2) Nr. 1 und 2 BBodSchG im besonderen Maße erfüllen (§ 12 (8) Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen. Im Auskunftssystem BK50-Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen sind die im Plangebiet anstehenden Gley-Böden nicht bewertet.

Es besteht kein erosions- und verschlammungsgefährdeter Bereich gemäß Karte des Geologischen Dienstes NRW. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei einem ordnungsgemäßen Bewohnen des zukünftigen Wohngebietes nicht zu erwarten.

Nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (Stand: 01.08.2023) gilt gemäß § 4 (5), dass bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, für die Zulassung des Vorhabens die zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen kann.

Vor diesem Hintergrund ist im Bebauungsplan ein Hinweis enthalten, dass auf Verlangen der zuständigen Bodenschutzbehörde vor dem Beginn von Baumaßnahmen, für deren Durchführung auf den Boden einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von 0,3 ha oder mehr eingewirkt wird (Bebauung, Erschließung, Versickerung, etc.), ein Konzept zum

fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden während der Bauzeit verlangt werden kann (Bodenschutzkonzept). Dieses Bodenschutzkonzept (ggf. mit Bodenschutzplan) ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn abzustimmen.

Die Erstellung und Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten. Die bodenkundliche Baubegleitung i. S. eines baubegleitenden Bodenschutzes für die Phasen der Planung, Projektierung und Ausschreibung als auch für die Phase der Ausführung (inkl. Zwischenbewirtschaftung) und ggf. Nachsorge ist durch ein Fachbüro / eine Fachstelle mit den notwendigen Fachkenntnissen für den baubegleitenden Bodenschutz gemäß Anhang C der DIN 19639:2019-09 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu erbringen.

9.3 Altlasten und Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altstandorte und Kampfmittelbelastungen bekannt.

Sollten bei der Durchführung der Bauvorhaben Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenverfärbung festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gem. § 2 (1) LBodSChG (Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) unverzüglich zu verständigen.

9.4 Belange des Denkmalschutzes

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) DSchG NRW).

9.5 Belange des Klimaschutzes

In dem Plangebiet sind bauliche Grundsätze des GebäudeEnergieGesetz (GEG) bei den Gebäuden ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie (Das GEG tritt am 1. November 2020 in Kraft. Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen (klimagerechte Stadtentwicklung).

Dieser Grundsatz des Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Mit den in dem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen wird seitens der Bauleitplanung auf ein klimaangepasstes Planen und Bauen als Reaktion auf den erwarteten Klimawandel hingewirkt. Im Zuge der vorliegenden Planung sind verschiedene Belange berücksichtigt worden, dies sind zum Beispiel Belange des Städtebaus und der Umwelt. Es werden Maßnahmen für klimaangepasstes Planen und Bauen berücksichtigt, die hier aufgrund der örtlichen Situation und des zugrunde liegenden Vorhabens sinnvoll umgesetzt werden können und einen Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen darstellen. Im Bebauungsplan werden daher Regelungen zur Ein- und Begrünung getroffen, die dazu beitragen können, die klimabedingten Auswirkungen zu verringern.

Bezüglich der Fassadenfarbe und ihrer Helligkeit muss berücksichtigt werden, dass sowohl zu dunkle als auch zu helle Farben aus klimatischer Sicht Nachteile haben. Eine dunkle Fassade weist eine niedrige Albedo (Maß für das Rückstrahlvermögen (Reflexionsstrahlung)) und damit einen geringeren Reflexionsgrad bzw. hohen Absorptionsgrad für die kurzwellige Sonnenstrahlung auf. Dadurch würde sich die Gebäudehülle stärker aufheizen und die Energie als Wärmestrahlung sowohl in den Halleninnenraum als auch an den Außenbereich abgeben. In der unmittelbaren Umgebung kommt es dadurch zur Erhöhung der Lufttemperatur. Die erwärmte Luft wird anschließend mit dem Wind als Warmluftblase in die Umgebung transportiert, wobei sie sich allerdings nach wenigen Dezimetern wieder auf das Temperaturniveau des Umfeldes abkühlt.

Eine helle Fassade hingegen weist eine hohe Albedo und damit einen hohen Reflexionsgrad bzw. geringen Absorptionsgrad für die kurzwellige Sonnenstrahlung auf. Auf diese Weise wird zwar das Gebäude / die Halle vor Aufheizung geschützt, allerdings führt die in die Umgebung reflektierende Sonnenstrahlung zur Erhöhung der Wärmebelastung im Außenbereich. Gerade in Anbetracht der Flächengrößen der Süd- und Westfassaden wäre dieser Effekt deutlich ausgeprägt. Um die Nachteile sowohl von zu dunklen als auch zu hellen Fassaden zu minimieren, sollte eine Fassadenfarbe mit mittlerer Albedo gewählt werden, beispielsweise ein mittlerer Grauton oder pastellartige bzw. helle Farbtöne (orange, türkis, grün, etc.).

10 Belange der Umwelt

10.1 Umweltprüfung/Umweltbericht

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes im Vollverfahren ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) ist im weiteren Verfahren im Umweltbericht – separater Teil B der Begründung darzulegen.

Dieser wird im Wesentlichen eine Beschreibung und Bewertung der durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen enthalten mit Angaben zu:

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden. In diesem Rahmen werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB zu tätigen.

10.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der Planung werden Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vorbereitet. Diese Eingriffe sind zu bilanzieren und der Ausgleich bzw. die Kompensation im Sinne eines Programmes zur Bewältigung der Eingriffsfolgen in das Verfahren und die Abwägung einzustellen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist im weiteren Verfahren im Umweltbericht (separater Teil B der Begründung) darzulegen.

10.3 EU-Wiederherstellungsverordnung

Am 18.08.2024 ist die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/8691 (im Folgenden WVO) in Kraft getreten. Die Verordnung bezweckt insbesondere die langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme in den Land- und Meeresflächen der Mitgliedstaaten durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme.

Die Entscheidung über die zu ergreifenden Wiederherstellungsmaßnahmen und die Flächen, auf die sie sich beziehen, steht allerdings im Ermessen der Mitgliedstaaten und bedarf der Konkretisierung durch die nationale Wiederherstellungsplanung. Damit räumt die Verordnung den Mitgliedstaaten erhebliche Spielräume ein. Gleichwohl haben Verordnungen gem. Art. 288 AEUV allgemeine Geltung. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Die Verpflichtungen der Verordnung gelten daher auch für die Gemeinde Hövelhof und finden – entsprechend der Systematik des § 1a (3) BauGB – im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung, soweit sie in der Verordnung selbst hinreichend konkretisiert sind.

Hiernach sind vor allem die Art. 8 (1) WVO sowie Art. 4 (11) und (12) WVO zu berücksichtigen. Gemäß Art. 8 (1) Satz 1 WVO stellen die Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2030 sicher, dass in städtischen Ökosystemgebieten kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. Die städtische Grünfläche ist gemäß Art. 3 Nr. 20 WVO die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen in Städten oder in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage von Daten, die der Copernicus-Landüberwachungsdienst der Union bereitstellt, und – sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar – anderer geeigneter zusätzlicher Daten. Die städtische Baumüberschirmung ist gemäß Art. 3 Nr. 21 WVO die Gesamtfläche der Baumbedeckung in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten und wird auf die gleiche Art berechnet wie die städtische Grünfläche.

Im vorliegenden Fall der Neuplanung von Baugebieten auf bisher nicht bebauten Flächen geht der Kompensationsbedarf aus Art. 8 (1) Satz 1 WVO nicht über das nach § 1a (3) Satz 1 BauGB geforderte hinaus. Wenn der planbedingte Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt funktional ausgeglichen wird, ergibt sich – zumindest mittelfristig – kein Defizit im Hinblick auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen und Baumüberschirmung.

Im Ergebnis kann ein Verstoß gegen Art. 8 (1) WVO vorliegend durch den im weiteren Verfahren sicherzustellenden naturschutzfachlichen Eingriffsausgleich nach § 1a (3) BauGB wirksam vermieden werden.

10.4 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welche bei der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausgelöst werden können, als spezielle Artenschutzprüfung geprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sind daher in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht worden (Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein, Oktober 2025 / siehe Anlage 1).

Im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums wurden zunächst die mit der Planung verbundenen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt. Anschließend erfolgte eine Erfassung und Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen. Dabei wurden das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet. Ergänzend wurde eine Ortsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Auf Grundlage dieser Datenquellen erfolgte die Untersuchung aller relevanten Artengruppen.

Für den Bereich des Messtischblatts 4117 „Verl“, Quadrant 4, nennt das Fachinformationssystem insgesamt 56 planungsrelevante Tierarten (neun Säugetierarten, 46 Vogelarten sowie eine Reptilienart), die potenziell in den im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen vorkommen können. Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten liegen nicht vor. Die Auswertung von LINFOS ergab für das Plangebiet selbst keine aktuellen Nachweise planungsrelevanter Arten; punktuelle Nachweise einzelner Arten liegen lediglich in größerer Entfernung außerhalb des Plangebiets vor.

Im Ergebnis der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Kiebitz und Kuckuck nicht pauschal ausgeschlossen werden. Die potenzielle Betroffenheit ergibt sich insbesondere aus der geplanten Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen sowie von landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen, die je nach Nutzung als Brutstandorte dienen können.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für die Feldlerche und den Kiebitz auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Offenlandflächen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und des Kiebitzes erfolgen. Die Brutzeit des Kiebitzes beginnt Mitte März und endet im Juni. Die Brutzeit der Feldlerche liegt zwischen Mitte April und August, weshalb die Räumung der Offenlandflächen zwischen September und Anfang März durchgeführt werden sollte. Eine Inanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraumes ist nur möglich, wenn vorher durch einen Fachgutachter festgestellt wird, dass die Flächen nicht tatsächlich als Brutstandort genutzt werden.

Darüber hinaus gilt zum Schutz aller europäischen Vogelarten die Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September). Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu

beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigungen geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungsstätten sind außerdem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von Lerchenfenstern vorzusehen. Laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind somit im näheren Umfeld des Plangebietes Ersatzbrutstandorte in Form von 10 Lerchenfenstern mit einer Größe von jeweils mindestens 20 m² zu schaffen. Die Lerchenfenster sollten auf einer Fläche von 3 ha verteilt werden (ca. 3 Lerchenfenster pro ha). Die Anlage der Lerchenfenster erfolgt durch das Anheben der Sämaschine. Eine Behandlung der Lerchenfenster mit Pestiziden darf nicht erfolgen.

Um eine Betroffenheit für den Kiebitz auszuschließen, sollten auf einem Hektar potenzielle Brutstandorte für den Kiebitz bzw. vorhandene mögliche Brutstandort optimiert werden. Folgende Maßnahmen sind beispielsweise möglich:

- Extensivierung der Bodenbearbeitung etc.
- Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen durch Einsaat von 6 - 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers (keine Randlage)
- Erhalt/Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer, Gräben etc.). Zur Vermeidung von Verlusten sind flache Ufer erforderlich.

Auf die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann verzichtet werden, wenn vorher durch einen Fachgutachter während der Brutzeit nachgewiesen wurde, dass die potenziellen Brutstandorte nicht tatsächlich genutzt werden.

Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB getroffen. Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Eine unzulässige Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist damit nicht zu erwarten. Die Umsetzung der Bauleitplanung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Bielefeld / Hövelhof, Mai 2026

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Anhang: Abstandsliste NRW 2007

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007

**Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder –pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr		
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinentendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		